

Bonn, 12.03.2020

Bebauungsplan 8120-17 Rheinpavillon

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Verfahren.

Leider fehlen in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen Informationen über die konkrete Beeinträchtigung der Belange der Natur bzw. des Artenschutzes durch das Vorhaben. Die den Unterlagen beigefügten Abbildungen - sowie Informationen aus der lokalen Presse (General-Anzeiger 18. Januar 2018) und Drucksachen der Stadt Bonn (DS 1713510) - legen jedoch nahe, daß beabsichtigt ist, das Gebäude mit einem sehr hohen Glasanteil auszustatten und daher gravierende Folgen für die Avifauna zu erwarten sind.

Das Gebäude soll offensichtlich auf einem von drei Seiten mit Bäumen umgebenen Gelände errichtet werden, wodurch sich aufgrund der in Gehölzen natürlich erhöhten Bestandsdichte an Vögeln ein hohes Ausmaß an Gefährdung durch Kollisionen ergibt. Daher sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 (1) BNatSchG auszuschließen, in den Festlegungen und Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung des geplanten Gebäudes zwingende Vorgaben hinsichtlich der wirksamen Vermeidung von Vogelschlag aufzunehmen. In Bezug auf die Vorgaben weisen wir auf die von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach erstellte Veröffentlichung "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" bzw. die hochwirksamen Muster (Kategorie A) nach der österreichischen Norm ONR 191040 hin.

Des Weiteren sind bei der Errichtung der Baustelle und der Zufahrten die Festlegungen zum Schutz des Ankerbaches bzw. des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes zu beachten.

Die Anlage eines Gebäudes in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Rheins lehnen wir ab. Jedwede Maßnahme in den festgelegten Überschwemmungsgebieten, die zur Flächenversiegelung beiträgt, ist aus ökologischer Sicht problematisch. Aus den Unterlagen geht außerdem nicht hervor, an welcher Stelle und mit welchem Volumen zur Kompensation der Versiegelung durch den Sockel eine Retentionsfläche vorgesehen ist.

Leider sind weitere negative Auswirkungen des Vorhabens, wie. z.B. die beabsichtigte Fällung von ca. zehn nach der Baumsatzung geschützten Bäumen (vgl. DS 1713510), aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erkenntlich. Auch werden kumulative negative Effekte, die sich durch den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 6920-2 (Innovation Greenhouse) ergeben können, nicht benannt. Ebenso ist zu bemängeln, daß die artenschutzfachliche Untersuchung nicht vorgelegt worden ist, zumal lt. Plan u.a. wesentliche Auswirkungen im Hinblick auf den Naturschutz zu erwarten sind, die aber nicht benannt werden. Die seitens der Stadt Bonn zur Verfügung gestellte völlig unzureichende Informationsgrundlage erschwert es daher in hohem Maße, eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens abzugeben. Daher lehnen wir den vorgelegten Bebauungsplan ab.

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)